

[REDACTED]

**An das
Bundesverfassungsgericht
– Zweiter Senat –
Postfach 1771
76006 Karlsruhe**

Elektronisch über Justizpostfach

2 BvE 15/25 – Organstreitverfahren und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag gegen den Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

für die Zuleitung des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 11.11.2025 bedanke ich mich ebenso wie für den Hinweis darauf, dass die in diesem Schriftsatz beantragte Fristverlängerung nicht gewährt wurde. In der Sache nehme ich dazu für die Antragstellerin noch wie folgt Stellung:

1. Die Vorgehensweise des Antragsgegners ist in hohem Maße irritierend und beunruhigend. Mit Verfügung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.8.2025 wurde dem Antragsgegner eine Frist bis zum 15.11.2025 gesetzt. Dabei wurden zugleich konkrete Fragen zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, um deren Beantwortung möglichst vor Ablauf der Stellungnahmefrist gebeten wurde. Die (angesichts des Eilantrags großzügige) Fristsetzung bedeutet, dass **der Antragsgegner über drei Monate Zeit für die Vorbereitung seiner Stellungnahme und die Beantwortung der Fragen hatte**. Es mag sein, dass der Prozessbevollmächtigte, wie er zur Begründung der Verlängerungsbitte schreibt, erst am 11.11.2025 mandatiert wurde. Darin liegt aber auch nicht der Ansatz einer Erklärung dafür, dass der Antragsgegner bis zu diesem Zeitpunkt offenbar untätig geblieben ist und eine Mandatierung erst 4 Tage vor dem Ablauf der Frist vorgenommen hat. Weder ist ersichtlich, dass eine Mandatierung zu einem deutlich früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen wäre, noch ist dargetan, warum eine – nach § 22 Abs. 1 S. 3 BVerfGG ohne Weiteres zulässige – Vertretung durch Beamte des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat nicht möglich gewesen sein soll. **Der Antragsgegner hat ganz offenbar sowohl die Fristsetzung für die Stellungnahme als auch die**

ausdrückliche Bitte um eine möglichst vorzeitige Beantwortung der Fragen zum Eilrechtsschutz schlicht ignoriert. Die Vorgehensweise des Antragsgegners kann deshalb nur als offensichtliche Verzögerungstaktik und damit als missbräuchlich verstanden werden.

2. Die missbräuchliche Verfahrensverzögerung ist verfassungsrechtlich relevant. Sie verletzt die Loyalitätspflichten, welche die Bundesregierung dem Bundesverfassungsgericht im Interorganverhältnis verfassungsrechtlich schuldet. Wir haben in den vergangenen Jahren in zahlreichen Staaten einen (teilweise dramatischen) Bedeutungsverlust von (Verfassungs)Recht und (Verfassungs)Gerichtsbarkeit durch das Verhalten der dortigen Exekutiven erlebt. Auch in Deutschland diskutiert die Wissenschaft aufgrund konkreter Einzelfälle seit einiger Zeit über den **Verlust judikativer Autorität**.

Siehe beispielsweise die Beiträge in *Holterhus/Michl* (Hrsg.), *Die schwache Gewalt? Zur Behauptung judikativer Autorität*, 2022; sowie *Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz*, 2023.

Der Antragsgegner leistet einem solchen Autoritätsverlust der Judikative Vorschub, wenn er ohne jegliche Begründung Fristsetzungen des Bundesverfassungsgerichts durch monatelange Untätigkeit ignoriert und damit diesen Fristen keine eigene rechtliche Bedeutung beimisst. Nicht nur erfolgt die Stellungnahme in der Hauptsache deutlich zu spät; sogar die vom Gericht zum Eilantrag gestellten konkreten Fragen werden nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, obwohl das Gericht ausdrücklich darum gebeten hatte, dass dies nach Möglichkeit schon vor Ablauf der Frist erfolgen solle. Da das Gericht mit diesen Fragen erkennbar seiner Amtsermittlungspflicht nachkommt, erschwert die verzögerte Beantwortung der Fragen die Sachverhaltaufklärung im Vorfeld der Entscheidung über den Eilantrag.

3. Die allein in die Verantwortung des Antragsgegner fallende Verzögerung des Verfahrens ist im Rahmen der Abwägung nach § 32 BVerfGG zu berücksichtigen. Die fachgerichtliche Rechtsprechung geht regelmäßig davon aus, dass ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten dem Amtsermittlungsgrundsatz Grenzen setzt:

Für das sozialgerichtliche Verfahren BeckOK SozR/Cantzler SGG § 86b Rn. 85; und für Familiensachen BeckOK FamFG/Perleberg-Kölbel FamFG § 27 Rn. 4–5a.

Für den verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz hat das Bundesverfassungsgericht explizit festgehalten, dass Verzögerungen seitens der Behörden Auswirkungen auf die Abwägung haben können:

„Machen die Behörden eine hinreichend intensive Prüfung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren unmöglich, indem sie ihre Entscheidung ohne zureichende Gründe verzögern, kann sich dies zugunsten der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels auswirken.“ (BVerfGE 69, 315 (364)).

Für die Abwägung im Rahmen der „Doppelhypothese“ nach § 32 BVerfGG gilt dies gerade im Organstreit erst recht: Denn die Doppelhypothese zielt nicht darauf, eine summarische Prüfung der Hauptsache vorzunehmen, sondern ihr Ziel ist es, Verfassungsverstöße während der Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens möglichst gering zu halten. Dementsprechend **dient der Amtsermittlungsgrundsatz bei § 32 BVerfGG nicht dem Ziel, möglichst viel zum Streitstand zur Hauptsache aufzuklären. Ziel ist es vielmehr auch hier, eine möglichst „verfassungsnahe“ Regelung für die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu erreichen.** Das Gericht entscheidet dabei notwendigerweise auf der Basis der ihm zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen

Barczak/Barczak, § 32 Rn. 49

Mit seinen Fragen an den Antragsgegner kommt das Bundesverfassungsgericht dem Amtsermittlungsgrundsatz in seiner spezifischen Funktion beim Eilrechtsschutz nach. Wenn der Antragsgegner unter Verletzung seiner dem Gericht im Interorganverhältnis geschuldeten Loyalität die Entscheidung über den Eilrechtsschutz erschwert, indem er die ihm gestellten Fragen nicht rechtzeitig beantwortet (und darüber hinaus auch die Fristsetzung im Hauptsacheverfahren missachtet), so darf dies gerade im Organstreit nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Für den Organstreit ist nämlich kennzeichnend, dass um wechselseitige Rechte und Pflichten aus einem zwischen den Organen bestehenden Verfassungsrechtsverhältnis gestritten wird. Dies bedeutet für die Abwägung nach der Doppelhypothese, dass eine auf Antrag des Antragstellers erlassene einstweilige Anordnung beim Obsiegen des Antragsgegners notwendig während der Zeit des gerichtlichen Verfahrens dessen Rechte beeinträchtigt hat. Umgekehrt hat eine nicht erlassene einstweilige Anordnung bei Obsiegen des Antragstellers notwendig zur Folge, dass während des anhängigen gerichtlichen Verfahrens dessen Rechte beeinträchtigt wurden. Diese Konsequenzen sind Ausdruck der auch in materieller Hinsicht kontradiktionsreicher Natur des Organstreits. In prozessualer Hinsicht müssen sie zur Folge haben, dass **etwaige Verfahrensverzögerungen zu Lasten derjenigen Partei gehen, die sie zu verantworten hat. Dies wird erreicht, wenn man verzögerndes Verhalten in die Abwägung einstellt.**

Im vorliegenden Fall spricht dafür noch zusätzlich, dass **der von der Antragstellerin für den Deutschen Bundestag geltend gemachte Verfassungsverstoß durch das Verhalten des Antragsgegners verstärkt und vertieft wird.** Durch die verspätete Beantwortung der Fragen wird eine etwaige Eilentscheidung verzögert, da sich die Fragen gerade auf den Eilantrag beziehen. Und durch die verspätete Stellungnahme in der Hauptsache wird verhindert, dass anstelle einer Eilentscheidung direkt über die Hauptsache entschieden wird.

4. Zu den Fragen, die das Bundesverfassungsgericht an den Antragsgegner gerichtet hat, gehört unter anderem diejenige, wie die verpflichteten Betriebe „derzeit ihrer Pflicht zur

Erfassung und Bewertung der Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und der Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 Düngegesetz nach[kommen].“ Die Antragstellerin erlaubt sich hierzu, das Gericht auf die Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung aufmerksam zu machen. Dort wird unter „Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau“ ausgeführt, dass durch die Aufhebung der StoffBilV landwirtschaftliche Betriebe von „Dokumentationserfordernissen bezüglich der Zu- und Abfuhr von Nährstoffen befreit“ werden:

<https://bmds.bund.de/themen/staatsmodernisierung/buerokratierueckbau>

Diese Aussage lässt sich nur dahin verstehen, dass **nach Auffassung der Bundesregierung die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ungeachtet der fortbestehenden gesetzlichen Pflicht aus § 11a Abs. 2 DüngG die Dokumentation nicht mehr vornehmen müssen.** Das bestätigt den von der Antragstellerin mit ihrer Organklage gerügten Verstoß gegen die Selbstentscheidungs-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Deutschen Bundestags aus Art. 80 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG.

6. Alles in allem erneuert und bekräftigt die Antragstellerin ihr Vorbringen in der Antragschrift zur Abwägung nach § 32 BVerfGG und bittet darum, das prozessverzögernde Verhalten des Antragsgegners zu seinen Lasten bei der Abwägung zu berücksichtigen.

7. In Bezug auf das Hauptsacheverfahren erklärt die Antragstellerin hiermit aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung den **Verzicht auf eine mündliche Verhandlung.** Sie geht dabei davon aus, und vertraut darauf, dass ihr ungeachtet der Verzögerungstaktik des Antragsgegners hinreichend Gelegenheit gegeben wird, auf dessen Stellungnahme zu erwidern, sobald diese vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,

(Prof. Dr. Christian Walter)